

Wertungs-Schema: Entscheidungstabelle Gutachterkriterien

Die vom Bieter angegebenen Cut-Off-Werte und der Weg zur Ermittlung dieser Cut-Off-Werte gemäß den in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) niedergelegten Anforderungen werden zu den aus der Anlage A-01 "Bewertungs- und Gewichtungsschema" ersichtlichen Gewichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsanforderungen - auch vergleichend - durch einen externen forensisch-toxikologischen Gutachter bewertet. Der Bewertung liegt im Einzelnen folgendes Punkte-Raster zu Grunde:

Punkte	Definition	Begründung	Kommentar
10	Das Bewertungsergebnis (B) übertrifft die Erwartungen und die in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) zum Ausdruck kommenden Anforderungen erheblich!	erforderlich!	Vollkommenes Ergebnis (Perfektion): Der vorgestellte perfekte Ermittlungsweg übersteigt alle Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters! Es sind keine Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar!
9			Ausgezeichnetes Ergebnis: Bei diesem vorgestellten Ermittlungsweg sind nur noch ganz geringe Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar, es übersteigt die Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters erheblich!
8	Das Bewertungsergebnis (B) übertrifft die Erwartungen und die in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) zum Ausdruck kommenden Anforderungen!	erforderlich!	Vorgestellter Ermittlungsweg erheblich über den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters!
7			Vorgestellter Ermittlungsweg über den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters!
6	Das Bewertungsergebnis (B) entspricht den Erwartungen und den in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) zum Ausdruck kommenden Anforderungen!	erforderlich!	Vorgestellter Ermittlungsweg geringfügig über den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters!
5			Vorgestellter Ermittlungsweg entspricht den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters! Ergebnis in sich schlüssig, logisch nachvollziehbar, transparent, detailliert, vollständig.
4	Das Bewertungsergebnis (B) entspricht nicht den Erwartungen und den in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) zum Ausdruck kommenden Anforderungen!	erforderlich!	Vorgestellter Ermittlungsweg geringfügig unter den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters! Ergebnis in sich schlüssig, weist aber im Gesamtzusammenhang geringe Mängel auf.
3			Vorgestellter Ermittlungsweg unter den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters! Ergebnis in sich schlüssig, weist aber im Gesamtzusammenhang Mängel auf.
2	Das Bewertungsergebnis (B) entspricht in keiner Weise den Erwartungen und den in der Technischen Leistungsbeschreibung (TLB) zum Ausdruck kommenden Anforderungen!	erforderlich!	Vorgestellter Ermittlungsweg entspricht nicht den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters! Ergebnis in sich noch schlüssig, weist aber im Gesamtzusammenhang erhebliche Mängel auf.
1			Bei diesem vorgestellten Ermittlungsweg hat sich der Bieter theoretisch mit der gestellten Problematik / dem Sachverhalt beschäftigt! In geringen Ansätzen ist ein Lösungsweg zu erkennen!
0	Gänzlich unbrauchbares Ergebnis!	erforderlich!	Vorgestellter Ermittlungsweg völlig unbrauchbar! Der Bieter hat zwar eine Ausarbeitung vorgelegt, diese wird den Erwartungen des externen forensisch-toxikologischen Gutachters aber in keiner Weise gerecht; die Aufgabenstellung wurde nicht ansatzweise gelöst!